



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

- nur per E-Mail -

22. August 2008

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39-19.01-1-

ROI in Franke  
Telefon 0211 871-2583  
Fax 0211 871-2340  
marlen.franke@im.nrw.de

**Ausländerangelegenheiten**  
§ 23a AufenthG


Mein Erlass vom 28.02.2005 - 15-39.05.01-2

Anlagen: 1

Das als Anlage beigefügte Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 20.08.2008 - M I 3 - 125 181 23/1 - übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

In Abänderung meines Erlasses vom 28.02.2005 - 15-39.05.01-2 -, nach welchem die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern heranzuziehen sind, findet **Ziffer 23a.1.3 Satz 4** dieser Anwendungshinweise ab sofort keine Anwendung mehr.

Im Auftrag

  
(Löchner)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien /-senatsverwaltungen der Län-  
der

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Branden-  
burg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-  
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Nur per email

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2307

FAX +49 (0)30 18 681-52307

BEARBEITET VON RR'n z. A. Dr. Koenemann

E-MAIL britta.koenemann

@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 20. August 2008

AZ M I 3 - 125 181 23/1

BETREFF **§ 23a AufenthG**

BEZUG Ausländerreferentenbesprechung am 15./16.04.2008;  
Schreiben des IM Brandenburg vom 8.11.2005 und 10.01.2008 (GeschZ III/5-802-2/23a);  
Schreiben des IM Sachsen vom 15.11.2007 und 25.06.2008 (Az.: 24-);  
Schreiben des IM Niedersachsen v. 6.12.2007 (Az.:42.31-12230/1-8(§ 23a))

Im Rahmen der Ausländerreferentenbesprechung am 15. und 16. April 2008 wurde die Frage erörtert, ob im Rahmen des § 23a AufenthG von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 abgewichen werden darf. Die Frage war auch Gegenstand der Bezugsschreiben.

Das Bundesministerium des Innern teilt die Ansicht der großen Mehrzahl der Länder, wonach dies zulässig ist. Zwar spricht § 23a AufenthG lediglich von einer Abweichung von den im Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen. Wenn in Härtefällen aber auf die Erteilungsvoraussetzungen verzichtet werden kann, dann muss es auch möglich sein, von der Anwendung eines Erteilungsverbot abzusehen.

In beiden Fällen liegt der gesetzlichen Regelung eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit seinen politischen Motiven, den Interessen der Ausländer und den Anforderungen, die man an sie stellen kann, zugrunde. Für die typischen Fälle, die von dem (Verbots-) Tatbestand erfasst werden, hat der Gesetzgeber unter Abwägung der rechtspolitischen und individuellen Belange die getroffene Regelung für richtig erachtet. Nichtsdestoweniger liegt es in der Natur der Sache, dass bei der Vielzahl von Anwendungsfällen stets auch atypische Einzelfälle vor-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 1

kommen, bei denen ein Abweichen von der normierten Regelung im Gesetz zur Vermeidung besonderer Härte geboten erscheint. Dies ist bei Erteilungs- wie bei Verbotstatbeständen gleichermaßen der Fall.

Zweck der Härtefallregelung ist es, jenseits der ansonsten im Gesetz normierten Voraussetzungen eine Erteilungsmöglichkeit für einen Aufenthaltstitel zu schaffen. Entscheidend für die Anwendung des § 23a AufenthG kann es daher nur sein, dass nach Beendigung der juristischen Prüfung keine Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht und dies im konkreten Einzelfall eine unzumutbare Härte bedeutet. Ob die Versagungsgründe auf Erteilungsvoraussetzungs- oder Erteilungsverbotsebene begründet sind, kann demgegenüber keine Rolle spielen. Es ist daher richtig, § 23a AufenthG zur Vermeidung von Härtefällen auch auf Erteilungsverbote anzuwenden. Ein Nachteil entsteht den Ländern hierdurch nicht, weil sie selbst bei einer Empfehlung der Härtefallkommission nicht zur Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet sind.

Es soll an dieser Stelle auch dem Missverständnis entgegengetreten werden, dass das BMI in dem Länderschreiben vom 20.12.2005 dazu angeregt hätte, das Abweichen von dem Erteilungsverbot in den Rechtsverordnungen der Länder zu § 23a AufenthG festzuschreiben. Die Möglichkeit der Abweichung ergibt sich, wie oben gesagt, bei teleologischer Auslegung bereits aus dem Gesetz selber. Im Länderschreiben war dagegen die Möglichkeit aufgezeigt worden, diesem Absehen vom Erteilungsverbot entgegenzuwirken, wenn die Länder gegen das weite Verständnis von § 23a AufenthG Vorbehalte haben. Wie gesagt ist aber auch dies nicht notwendig, weil der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt werden muss.

Im Auftrag  
bgl.  
Dr. Könemann



Beglaubigt:  
*Bade*  
Angestellter